

Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsanbieter (auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB, Version vom 27.05.2020)

Manfred Ritschard & Partner GmbH
Corporate Training & Marketing
Chamerstrasse 175
CH-6300 Zug
www.manfredritschard.ch

Zug, 27.05.2020

Prämissen

Der Bundesrat hat entschieden, dass Weiterbildungsanbieter ab dem 11. Mai wieder Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen inkl. Kursleitung durchführen können. Voraussichtlich ab dem **6. Juni 2020** sollen Präsenzveranstaltungen auch mit grösseren Gruppen möglich sein. Zur Aufnahme des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Im Schutzkonzept muss dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen. Als Dachverband der Weiterbildung legt der SVEB ein Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterbildung vor. Die Regelungen orientieren sich am Muster-Schutzkonzept des Seco und konkretisieren diese für die Weiterbildung. Die Regelungen gelten bis zur Beendigung der ausserordentlichen Lage und vorbehaltlich von Änderungen der Weisungen des Bundes.

Massnahmen des Weiterbildungsanbieters zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 2 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können.
- Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
- Die Unterrichtsgestaltung (insb. die Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Ab dem 6. Juni ist ein Unterschreiten des Sicherheitsabstands von 2 Metern durch den Einsatz von Trennwänden in Analogie zum Schutzkonzept der Gastronomie im Ausnahmefall möglich. Voraussetzung ist neben dem Vorliegen eines Schutzkonzepts, dass die Teilnehmergruppe nicht grösser als 25 ist, mit der Gruppe nicht mehr als 2 Stunden Unterricht pro Tag stattfindet und die Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen werden.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.
- Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien u.ä. eingehalten.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen.

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist

- Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist obligatorisch.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- Beim Eingang zu und in Schulungsräumen, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution bzw. des Schulungsanbieters.
- Anstelle von Schutzmasken können auch Gesichtsvisiere sowohl für die Ausbilder wie auch die Teilnehmer eingesetzt werden.

Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

- Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass ...
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
 - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2, Anhang 3).
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

4. Massnahmen zu Information und Management

- Beim Eingang zu Schulungsräumen, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Anhang 1: Vorgaben für Trennwände (analog Schutzkonzept Gastronomie vom 7.5.2020)

Trennwände zur Abtrennung von Tischen erfüllen folgende Auflagen, wenn die Tische weniger als zwei Meter voneinander entfernt sind.

- Die obere Kante der Trennwand befindet sich, gemessen ab Boden, auf einer Höhe von mindestens 1.5 Metern, und mindestens 70 cm über der Tischkante.
- Die untere Kante der Trennwand befindet sich zwischen Boden und der Tischplatte des niedrigsten Tisches, der durch die Trennwand separiert wird, oder sie liegt auf der Tischplatte auf.
- Die Trennwand reicht in der Horizontalen auf beiden Seiten des Tisches 50 cm über die Tischkante hinaus oder schliesst direkt an einer Wand ab.

Es sind grundsätzlich alle Materialien zugelassen, solange der Schutz vor einer Tröpfcheninfektion durch die Materialwahl nicht deutlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Metalle, Kunststoffe, Acrylglas, Glas, Holz, Karton, Gardinen, Stoffvorhänge).

Anhang 2: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 3: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Zug, 27.05.2020



Manfred Ritschard, geschäftsführender Gesellschafter